

**Ausnahmeregelung zur Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest, vom 27. April 2017**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 – in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) – und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss Frühpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik vom 27. April 2017 im Sommersemester 2020 während des eingeschränkten Notbetriebs aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachausschuss Frühpädagogik beschließt, dass ab sofort bis zum 31.08.2020 die Voraussetzung b) in § 20 der FPO 2017 des Präsenzstudiengangs Frühpädagogik nicht erbracht werden muss, um zur Abschlussarbeit zugelassen werden zu können.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses Frühpädagogik vom 20. März 2020 erlassen.

Iserlohn, den 25. März 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster